

# **Kantonal-Zürcher Badminton-Verband**

---

## **Statuten**



## Präambel

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

## Name, Zweck, Sitz, Haftung und Geschäftsjahr

### Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung Kantonal-Zürcher Badminton-Verband (KZBV) besteht im Kanton Zürich eine konfessionell und politisch neutrale Dach-organisation von Vereinen, die den Badmintonsport im Kanton betreiben.

Es gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60 – 79.

### Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der KZBV bezweckt die Ausbreitung und Verankerung des Badmintonsportes im Sinne von Swiss Badminton (Schweizerischer Badminton-Verband).

Er organisiert Club übergreifende Aktivitäten im Bereich Juniorenförderung und Wettkampf, vertritt die Interessen gegenüber den Behörden und privaten Organisationen und befasst sich mit der Weiterentwicklung des Badmintonsportes.

### Art. 3 Sitz

Der Sitz des KZBV ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

### Art. 4 Haftung

Der Verband haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Verbandsmitglieder für die Verpflichtungen des Verbands ist ausgeschlossen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 250.—

### Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Aufnahmebedingungen**

Mitglied kann jeder Verein werden, der im Kanton Zürich den Badmintonsport betreibt und folgende Bedingungen erfüllt:

- Schriftliches Aufnahmegesuch (mit Beilage der gültigen Clubstatuten sowie einer aktuellen Mitgliederliste)
- Konstituierung als Verein gemäss ZGB Art. 60 ff
- Anerkennung der Statuten des KZBV

### **Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem KZBV ist nur durch schriftliche Anzeige auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

Bei Untergang der Rechtspersönlichkeit erlischt die Mitgliedschaft.

Die Beiträge sind für das Austritts- oder Ausschlussjahr voll zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **Art. 8 Der Ausschluss im Besonderen**

Der Ausschluss aus dem KZBV kann durch die Delegiertenversammlung aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied

1. die Statuten des KZBV absichtlich oder grobfahrlässig verletzt
2. seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
3. die rechtsgültigen Beschlüsse des KZBV oder eines Schiedsgerichtes nicht einhält
4. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des KZBV schädigt.

### **Art. 9 Mitgliederbeitrag**

Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

## **Organe**

### **Art. 10 Die Organe des KZBV sind:**

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor
- die Kommissionen
- die Präsidentenkonferenz

## **Delegiertenversammlung**

### **Art. 11 Stellung und Einberufung**

Die DV ist das oberste Organ des KZBV.

Die ordentliche DV findet jeweils jährlich im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Einladung sowie die Traktanden werden den Verbandsmitgliedern durch den Vorstand vier Wochen vor der DV schriftlich zugestellt.

Eine ausserordentliche DV kann vom Vorstand jederzeit einberufen bzw. muss, auf Verlangen von 1/5 der Verbandsmitglieder, innert vier Wochen nach Eingang eines schriftlichen Begehrens durch diesen einberufen werden.

### **Art. 12 Stimmrecht**

Jedes Verbandsmitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Verbandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zustande gekommen sind sie, wenn das Einfache Mehr von Zweidrittel aller Verbandsmitglieder geantwortet hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

### **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Die DV ist beschlussfähig, wenn die Delegierten eine Zweidrittelmehrheit der Verbandsmitglieder repräsentieren.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten gefasst.

Wird die Beschlussfähigkeit an einer DV nicht erreicht, so ist eine ausserordentliche DV innert vier Wochen einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

**Art. 14 Quorum bei Statutenänderungen**

Beschlüsse über Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

**Art. 15 Einreichen von Anträgen an die DV**

Anträge von Verbandsmitgliedern müssen dem Vorstand drei Wochen vor der DV schriftlich eingereicht werden.

**Vorstand****Art. 16 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus min. fünf Mitgliedern, die von der DV gewählt werden. Nach Möglichkeit soll kein Verein mit mehr als einem Vorstandsmitglied vertreten sein.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des KZBV. Die DV wählt den Präsidenten. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder dürfen ebenfalls im BVRZ-Vorstand vertreten sein.

Vorstandsmitglieder haben an der DV kein Stimmrecht und dürfen auch den eigenen Verein nicht vertreten.

**Art. 17 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen DV zur anderen gerechnet wird.

**Art. 18 Entschädigung**

Die Ausübung von Funktionen im KZBV erfolgt allgemein ehrenamtlich. Der Vorstand kann ein Reglement erlassen, das die Höhe von Sitzungsgeldern und Entschädigungen festlegt.

**Rechnungsrevisor****Art. 19 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben**

Der Rechnungsrevisor und sein Stellvertreter werden von der DV gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Rechnungsrevisor, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist mit der Kontrolle der Jahresrechnung beauftragt und legt der DV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit vor.

## **Kommissionen**

### **Art. 20 Ernennung**

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Behandlung von speziellen Fragen, Kommissionen einzusetzen.

### **Art. 21 Umfang und Aufgaben**

Eine Kommission darf die Anzahl von neun Mitgliedern nicht überschreiten.

Aufgaben, Kompetenzen und allfällige weitere administrative Bestimmungen können vom Vorstand in einem Reglement schriftlich festgehalten werden. Das Reglement ist allen Kommissionsmitgliedern sowie zur Orientierung allen Verbandsmitgliedern abzugeben.

### **Art. 22 Entschädigungen**

Die Tätigkeit in den Kommissionen ist ehrenamtlich. Barauslagen werden den Kommissionsmitgliedern vergütet, sofern diese Ausgaben für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig sind und im Rahmen des für ihre Kommission festgesetzten Budgets liegen.

## **Präsidentenkonferenz**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus:

- den Präsidenten der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertretern
- den Mitgliedern des Vorstands

Die Präsidentenkonferenz ist ein Konsultativorgan ohne Beschlusskompetenzen. Sie dient insbesondere der Vorbereitung der wichtigsten Geschäfte zuhanden der DV.

Die Präsidentenkonferenz wird durch den Präsidenten des KZBV einberufen und geleitet. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Der Termin ist den Präsidenten der Verbandsmitglieder in der Regel 30 Tage vorher, unter Mitteilung einer Traktandenliste, bekannt zu geben. Über die Geschäfte wird Protokoll geführt.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Auflösung**

Die Auflösung des KZBV kann jederzeit durch die DV herbeigeführt werden, sofern eine Dreiviertelmehrheit aller Verbandsmitglieder zustimmen.

**Art. 25 Verwendung des Vermögens**

Im Falle einer Auflösung entscheidet die DV über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens nach durchgeführter Liquidation.

**Art. 26 Genehmigung**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen DV vom 18. März 2004 genehmigt.

Schlieren, 18. März 2004

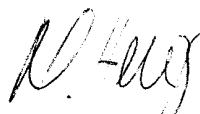
**Kantonal-Zürcher Badminton-Verband**

Der Präsident



Erich Suter

Der Aktuar



Markus Henz